

BGer 8C_838/2016 vom 29. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_838_2016

FR: TF 8C_838/2016 du 29 décembre 2016

IT: TF 8C_838/2016 del 29 dicembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_838/2016

Urteil vom 29. Dezember 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Zentrale Verwaltung,
Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25.
Oktober 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. Dezember 2016 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts
des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2016 und das Gesuch um unentgeltliche
Prozessführung,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 f. BGG nennt die zulässigen Rügegründe,

dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz die von der Sozialhilfebehörde gestützt auf § 26 lit. a Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG) des Kantons Zürich verfügte Rückerstattung von zuvor ausgerichteter wirtschaftlicher Hilfe im Umfang von Fr. 6'901.55 bestätigte und sich dabei einlässlich mit den Parteivorbringen auseinandersetzte,

dass die Beschwerdeführerin zwar wie bereits vor Vorinstanz durchaus auch die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, vor allem des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Thematik: Akteneinsicht), rügt, ohne indessen auf die dazu bereits ergangenen Erwägungen des kantonalen Gerichts (zur Akteneinsicht E. 3) näher einzugehen und anhand derer aufzuzeigen, inwiefern diese oder der Entscheid selbst konkret verfassungsverletzend sein sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Dezember 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.